

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L261 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 261 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Meckenheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von NK 5408 009 B nach NK 5308 010 O
 von Station 0,110 nach Station 0,145
 (Länge: 0,035 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. Juni 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-fügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 7. Mai 2024

Im Auftrag
 gez. Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2024, S. 198

283. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft

am Montag, dem 27. Mai 2024, um 15.30 Uhr in der Burg Niederpleis, Langstraße 1, 53757 Sankt Augustin/Niederpleis.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsberichte 2023
4. Jahresabschluss 2023
5. Bericht (zu TOP4) des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Bericht über die interne Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

7. Haushaltsplan 2024

8. Ersatzwahl eines stellv. Vorstandsmitgliedes

9. Gastvortrag

10. Verschiedenes

Hennef, den 5. Mai 2024

gez. Peter S c h e l l
 Vorsitzender

gez. Wilhelm K r e u t z m a n n
 Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2024, S. 199

284. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland und Entlastungen des Verbandsvorstehers

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 8 Abs. 1, Buchstabe d der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 unter dem Tagesordnungspunkt 5 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2022 gem. § 96 Abs. 1 GO NW mit den jeweiligen Anlagen fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung.

Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin, den ausgewiesenen Jahresüberschuss von insgesamt 26 890,42 € in Höhe von 8 963,48 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 17 926,94 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss wurde mit den Anlagen gem. § 96 Abs. 2 GO NW der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 angezeigt.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses

Ergebnisrechnung:	26 890,42 €
Finanzrechnung:	707 899,05 €
Höhe der Ausgleichsrücklage:	94 617,76 €

Bilanzstruktur zum 31. Dezember 2022:

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1. Anlagevermögen	493.669	1. Eigenkapital	310.743
		<i>Jahresüberschuss</i>	26.890
2. Umlaufvermögen	775.047	2. Sonderposten	260.740
		3. Rückstellungen	42.622
		4. Verbindlichkeiten	345.163
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.783	5. Passive Rechnungsabgrenzung	312.231
Summe Aktiva	1.271.499	Summe Passiva	1.271.499

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes
 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln hat den

Jahresabschluss (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) sowie den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, der Gemeindeordnung NRW sowie der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und der entsprechenden handelsrechtlichen Bestimmungen.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen, die die Erteilung des Bestätigungsvermerkes in Frage stellen. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes Naturpark Rheinland und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Naturpark Rheinland wird empfohlen.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses

Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland festgestellte Jahresabschluss 2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des darauffolgenden Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aus.

Bonn, 11. April 2024

gez. Jürgen Wehls
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 199

285. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und des 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark

Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird Einzahlungen, zu

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 733 572,78 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 733 572,78 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17 02 172,78 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1 673 572,78 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19 000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	28 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.
2. Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2024 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.

Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf 612 350,00 € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 5. Dezember 2016 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel:

Rhein-Erft-Kreis	33,50 %
Stadt Köln	30,41 %
Kreis Euskirchen	9,59 %
Stadt Bonn	13,37 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,13 %
	100,00%

§ 7

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 8

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Erträgen gemäß § 21 Abs.2 KomHVO NRW

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigen Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu entsprechenden Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.

2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von

25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW).

3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 21. März 2024 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, 11. April 2024

gez. Jürgen Wehlus

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 200

286. Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal

Tagesordnung zur 136. Verbandsversammlung am Dienstag, den 4. Juni 2024, um 9.00 Uhr,

im Hause der RWE Power AG, 50129 Bergheim-Niederußem, Werkstraße/Haus C, 2.OG, Raum 279

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 135. Verbandsversammlung
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das

Haushaltsjahr 2023 durch die WP-Gesellschaft Trost Rudoba & Partner, Wuppertal.

4. Beschluss über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 96 Ziffer 1 GO in Verbindung mit § 19a GkG.
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2023
6. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. Verschiedenes

Bergheim, den 6. Mai 2024

gez. Holger V e i t
Der Vorsitzende der Versammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 201

**287. Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis
h i e r : StädteRegion Aachen**

Der Dienstaussweis Nr. 1185 der StädteRegion Aachen, gültig bis 31. Oktober 2026, wurde am 3. Mai 2024 als gestohlen gemeldet und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

Aachen, den 6. Mai 2024

Im Auftrag
gez. B r a u w e i l e r

ABl. Reg. K 2024, S. 202

**288. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises
h i e r : Landesbetrieb Wald und Holz NRW**

Der Dienstaussweis eines Angehörigen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde – mit der Dienstaussweisnummer 030582020 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 13. Mai 2024

Im Auftrag
gez. Markus S w i e n t y

ABl. Reg. K 2024, S. 202

E Sonstiges

**289. Liquidation
h i e r : Deutsche Gesellschaft für Triggerpunkt-
Auflösung zur Schmerzbehandlung e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR16392 eingetragene „Deutsche Gesellschaft für Triggerpunkt-Auflösung zur Schmerzbehandlung e. V.“ mit Sitz in Wiehl ist durch Beschluss vom 20. März 2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Dr. Wolfgang Kohls, Hollenhagen 2, 51766 Engelskirchen-Schnellenbach anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 202

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.